

Problemtagungen der Senate als Leitungsmethode

Eine wichtige Methode zur qualifizierten Anleitung der Gerichte durch das Oberste Gericht und die Bezirksgerichte ist die Erörterung der in der Praxis der Gerichte auftretenden Fragen in Problemtagungen der Senate. Während die Rechtsmittelentscheidungen der Senate, soweit sie nicht veröffentlicht werden, in ihrer anleitenden Wirkung auf die Gerichte beschränkt bleiben, deren Urteile aufgehoben bzw. bestätigt wurden, kann mit solchen Problemtagungen erreicht werden, daß alle auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Richter mit den neuesten Erkenntnissen des Obersten Gerichts bzw. des Bezirksgerichts vertraut gemacht werden. Auf diesen Tagungen werden den Teilnehmern jedoch nicht nur bereits gesicherte Erkenntnisse vermittelt. Vielmehr werden mit ihnen gemeinsam auch die herangereiften Probleme der Rechtsprechung des betreffenden Sachgebiets erörtert, damit auch sie mit ihren Erfahrungen zur möglichst umfassenden Klärung der aufgeworfenen Fragen beitragen können. Insofern zeichnet sich die Problemtagung durch eine praxisverbundene Wechselwirkung aus.

Der Gegenstand der Beratungen wird durch die in der Praxis bestehenden Probleme und durch die Aufgaben des jeweiligen Senats bestimmt, wie sie sich aus dem Arbeitsplan des Gerichts ergeben. Das sind insbesondere folgende Aufgaben:

1. Verallgemeinerung der mit der Rechtsprechung des Senats herausgearbeiteten grundsätzlichen Rechtsauffassungen.

Die Problemtagungen sollen sichern, daß die Auffassungen allen auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Richtern bekannt werden, damit diese sie in ihrer Arbeit durchsetzen können. Dem Senat ist es dadurch möglich, auch nicht veröffentlichte Entscheidungen umfassend zu erläutern.

2. Auswertung von Untersuchungsergebnissen, und zwar, soweit sie verallgemeinerungswürdig sind, auch mit den Richtern derjenigen Gerichte, an denen keine Untersuchungen stattfanden.

3. Diskussion solcher vorläufigen Arbeitsergebnisse des Senats, die nur unter der sachkundigen Mitwirkung vieler auf dem Sachgebiet tätigen Richter einer endgültigen Lösung zugeführt werden können.

Der Teilnehmerkreis der Problemtagungen ist unterschiedlich. Zumeist werden alle auf dem jeweiligen Sachgebiet tätigen Richter einbezogen. Wenn es der Klärung der zur Diskussion gestellten Fragen dient, sollten auch Rechtswissenschaftler und andere Fachleute, z. B.

Mitglieder von Konsultativräten, Vertreter zentraler Staats- und Wirtschaftsorgane oder wissenschaftlicher Institutionen, eingeladen werden. Im Interesse einer engen Zusammenarbeit ist es erforderlich, Vertreter des Generalstaatsanwalts bzw. des Bezirksstaatsanwalts um Mitwirkung zu bitten.

Beim Obersten Gericht hat sich die Durchführung gemeinsamer Problemtagungen mit der Generalstaatsanwaltschaft auf bestimmten Gebieten als zweckmäßig erwiesen. Über den Fragenkomplex und die möglichen Lösungen sollte bereits vorher weitgehend Übereinstimmung bestehen, damit die gemeinsame Beratung eine einheitliche Anleitung der Gerichte und der Staatsanwaltschaften gewährleistet.

Zur Vorbereitung der Problemtagung empfiehlt es sich, daß der verantwortliche Senat zum Beratungsgegenstand Thesen ausarbeitet und den Gerichten übersendet. Im Einzelfall kann es auch zweckmäßig sein, gesicherte Arbeitsergebnisse bereits vor der Tagung zu publizieren.

Für die an der Tagung teilnehmenden Richter der Bezirks- und Kreisgerichte ist es vor allem erforderlich, daß sie ihre eigenen Erfahrungen, besonders die Ergebnisse ihrer

Rechtsprechung und ihrer operativen Tätigkeit, unter Beachtung der Rechtsprechung des Obersten Gerichts überprüfen und daraus Schlussfolgerungen für ihren Beitrag auf der Problemtagung ziehen. Die Direktoren der Gerichte müssen gewährleisten, daß in der Beratung selbst die kollektive Meinung aller auf einem bestimmten Sachgebiet tätigen Richter der Bezirks- bzw. Kreisgerichte vertreten wird. Das ist u. a. deshalb notwendig, weil die Ergebnisse der Problemtagungen häufig in Leitungsdokumente oder in die Rechtsprechung des Obersten Gerichts bzw. der Bezirksgerichte eingehen. Von den Ergebnissen der Tagungen leitet der Senat aber auch einen Teil seiner weiteren Aufgaben ab, die ihrerseits wieder Bestandteil der Arbeitsplanung und damit Gegenstand weiterer Erörterungen auf späteren Konsultativrats- und Problemtagungen werden.

Die an den Beratungen teilnehmenden Richter sollten es als ihre Aufgabe ansehen, die Ergebnisse der Tagungen möglichst umgehend in ihrem Bereich auszuwerten. Die Methoden dieser Auswertung werden entsprechend dem jeweiligen Beratungsgegenstand unterschiedlich sein (Beratung mit Richtern auf anderen Sachgebieten, Stützpunktberatungen, Auswertung in Präsidiumssitzungen oder auf Direktorentagungen u. a.).

*Dr. FRITZ ETZOLD und
Dt. SIEGFRIED WITTENBECK,
Oberrichter am Obersten Gericht*

Zur Wirksamkeit von Erziehungsmaßnahmen gegenüber erziehungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen

In zahlreichen Jugendstrafverfahren haben wir festgestellt, daß die jugendlichen Täter bereits vor Begehung der Straftat dem Referat Jugendhilfe bekannt waren, weil sie entweder als Kinder deliktische Handlungen begangen hatten oder sonst Erziehungsschwierigkeiten bereiteten. Häufig ist versäumt worden, rechtzeitig geeignete Erziehungsmaßnahmen festzulegen, um einer weiteren Fehlentwicklung vorzubeugen.

Diese Feststellungen veranlaßten eine Arbeitsgruppe, die Wirksamkeit von Erziehungsmaßnahmen zu untersuchen, die in den Jahren 1965 und 1966 durch die Rechtspflegeorgane bzw. die Organe der Jugendhilfe der Stadt Leipzig gegenüber erziehungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen ausgesprochen worden waren.

Die Untersuchungen ergaben, daß bereits in der Schule zielgerichtete Maßnahmen gegenüber erziehungsgefährdeten Kindern und Jugendlichen ergriffen werden müssen. Nicht selten haben Jugendliche, die die Schule bummelten, gerade während dieser Zeit Straftaten begangen. Es gibt aber bisher in Leipzig nur sehr

wenige Beispiele dafür, daß Schuldirektoren bei Verletzung der Schulpflicht Maßnahmen nach §§ 6 und 17 der 1. DB zum Gesetz über das einheitliche sozialistische Bildungssystem — Schulpflichtbestimmungen — vom 14. Juli 1965 (GBl. II S. 625 ff.) eingeleitet haben.

Die Überprüfung der nach § 35 Abs. 1 JGG eingestellten Verfahren zeigte, daß diese Entscheidungen in allen Fällen gerechtfertigt waren. Falsch war jedoch die Praxis, dem Referat Jugendhilfe lediglich die Einstellungsbegründung zu übersenden. Vielmehr kommt es darauf an, den Organen der Jugendhilfe zugleich ein Material in die Hand zu geben, das die wesentlichen Feststellungen des Untersuchungsorgans zur Straftat des Jugendlichen, zu seiner Persönlichkeitsentwicklung, zur Familiensituation und zu den strafatbegünstigenden Bedingungen enthält. Dadurch wird den Organen der Jugendhilfe die Entscheidung über die wirksamsten Erziehungsmaßnahmen erleichtert.

Vielmehr stellte sich heraus, daß bei der Festlegung von Erziehungsmaßnahmen die individuellen Besonder-